

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Torsten Werbeck 563 5064 563 4759 Torsten.Werbeck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.01.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0085/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.02.2005	Bezirksvertretung Cronenberg	Entscheidung
Wegerechtsverfahren "Hütter Buschstraße"		

Grund der Vorlage

Widmung der Hütter Buschstraße, hier der Stichweg zu den Häusern Nr.6 bis 48

Beschlussvorschlag

Die Hütter Buschstraße Gemarkung Cronenberg, Flur 37, Flurstück 60 wird als Gemeindestraße uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Bronold

Begründung

Soll eine Straße gewidmet werden, die im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, muss die Widmung in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes verfügt werden. Der o.g. Bereich lag im Bereich des Bebauungsplans 663. Aus diesem Grund hätte eine Widmung der Straße erst erfolgen können, sofern der Bebauungsplan rechtskräftig geworden wäre. Der o.g. Bebauungsplan ist zwischenzeitlich aufgehoben worden. Gem. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal entscheidet nunmehr die zuständige Bezirksvertretung über die Widmung der bezirklichen Straße.

Die Schaffung von Verkehrswegen im Rahmen der Daseinsvorsorge hat in aller Regel auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu erfolgen. Durch die Widmung wird der Verkehrsweg zur öffentlichen Einrichtung, in deren Folge für die Allgemeinheit der sogenannte straßenrechtliche Gemeingebrauch eröffnet wird. Rechtsgrundlagen sind § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028).

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Umsetzung sofort

Anlagen

1 Lageplan